



SERENISSIMI
Verordnung,

wegen der
ersten großen

Witwen-Societaet
in Braunschweig



De dato Braunschweig, den 15. Aug. 1755.



SERENISSIMI

HEREDITARIUM

et

regium

Principum

in

Principum

et

Son Gottes Gnaden,
Wir, C A R L, Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.
Urkunden hiermit: Demnach wahrgenom-
men worden, daß die bey der im Jahre 1705.
errichteten ersten großen Witwen Societaet
beliebten und von damaliger Landes- Herr-
schaft gnädigst bestätigten Conventions-
Gesetze nicht allenthalben beobachtet wer-
den, und daß, zu besserer Erhaltung dieses
heilsamen Instituti, über eines und das an-
dere eine Landesherrliche Verfügung erfordert
werde: so haben Wir für nötig gefunden,
nachfolgendes gnädigst zu ordnen. Es wird

A 2

I) der

1) der zweyte Artikel der Convention hiedurch dahin gnädigst erkläret, und erweitert: daß hinfüro ein jedes Mitglied der Gesellschaft, bey dem Eintritt in dieselbe, die Hälfte der Einlage so gleich baar bezahlen, und die andere Hälfte richtig verzinsen solle.

2) Jedes Mitglied, das abwesend ist, soll einen im Lande angefahrenen Bevollmächtigten stellen, welcher dafür haftet, daß, was von demselben bezahlet werden muß, richtig abgeführt werde.

3) Nach der Vorschrift des Articuli II. der Convention ist von denjenigen, welche die Sterbefälle nicht binnen 2. Monaten bezahlen, das Duplum ohne Nachlaß einzufodern.

4) Gegen diejenigen, welche in Erlegung der Zinsen und Begräbniß-Gelder säumig sind, und damit ein ganzes Jahr continuiren, ist nach der bishero nicht genugsam beobachteten Vorschrift des XV. Artikels mit der privation seiner Societaets-Rechte ebenfalls ohne Nachsicht zu verfahren.

5) wer=

5) werden nicht weniger die Obrigkeiten hiedurch nochmals alles Ernstes gnädigst erinnert, dem Provisorium und Assessoribus dieser allen favorem piarum causarum genießenden Societät, da sie, in Beytreibung der Retardaten oder sonst, einige Klage zu erheben gemüßiget werden, ohne Unkosten oder Abforderung einiger Sporteln und Gerichtsgelühren, auf der Debitoren alleinige Kosten willigst hülfliche Hand zu leisten, und schleunige Rechts-Pflege angedeyhen zu lassen.

7) Bey den jährlich abzulegenden Rechnungen hat die Societät nach dem XXXI. Artikel der Convention, wenn es bisher nicht geschehen seyn sollte, zu untersuchen, ob und was bey dem Instituto verbessert werden könne, und darüber die Landesherrliche Genehmigung und Confirmation einzuholen. Hiernächst setzen, ordnen und wollen Wir

8) gnädigst hiermit, daß der jedesmalige Rechnungsführer der Societät, seiner administration

halber, hinlängliche Sicherheit stellen solle, und hat die Societaet sich solche von dem jezigen und künftigen Rechnungsführer bestellen zu lassen. Ferner hat

9) ein jeglicher Percipient sein Alter an den Provisorem Societatis binnen 4. Wochen einzuschicken. Uebrigens und

10) werden die Societäts-Verwandten von selbst dahin bedacht seyn, daß dem Articulo XX. der Convention, Kraft dessen alle und jede membra sich in vim pacti für sich und ihre Erben dahin erkläret haben,

daß, wenn sie, nach Gottes Willen, ohne Witwen, Kinder, oder notdürftige Bluts-Verwandten versterben sollten, sodann die Erben nicht mehr, denn 20. Thlr. Begräbniß-Gelder, verlangen, und die übrigen 30. Thlr. ein Zuwachs des peculii bleiben sollen,

nicht weniger

daß die hinterbliebenen Witwen, wenn sie über zehen Jahre die Hebung der Witwen Gelder gehabt,

habt, und ohne Kinder oder notdürftige Bluts-
freunde dieses Zeitliche verlassen, aus christlicher
Liebe gegen andere Witwen und Waisen, ein frey-
williges Quantum aus ihren bereitesten Mit-
teln legiren mögen,
hinfüro besser, als bishero geschehen zu seyn scheint,
nachgegangen werde.

Urkundlich Unsers Handzeichens, und beygedruck-
ten Fürstl. Geheimen = Kanzley = Insiegels. Gegeben
in Unserer Stadt Braunschweig, den 15. Aug. 1755.

C A N L,

H. zu Br. u. L.



N. N. v. Cramm.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 5775

ULB Halle 3
001 970 682



f
Sb

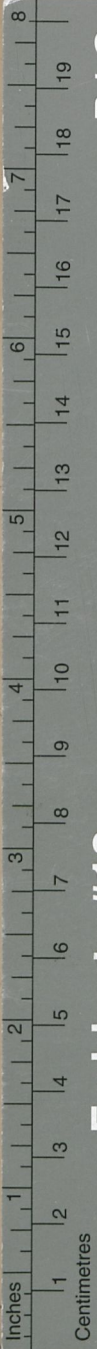
VD 8

MC

Ko.

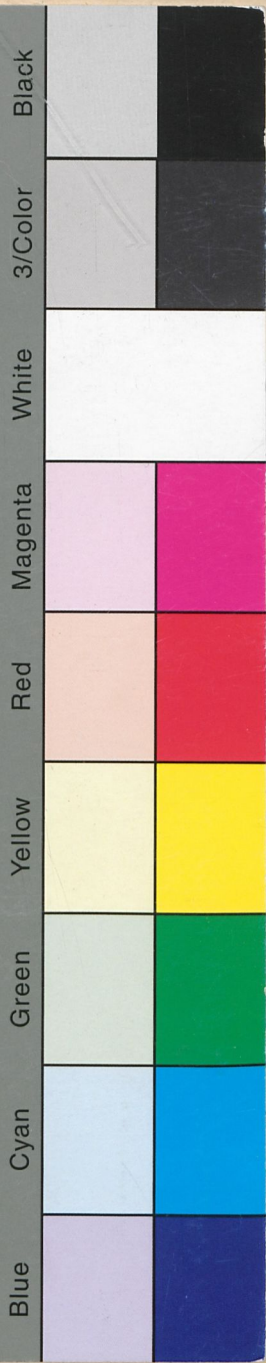






Farbkarte #13

B.I.G.



3

3
2c

ENISSIMI

Ordnung,

wegen der
ersten großen

en-Societaef
Braunschweig



Braunschweig, den 15. Aug. 1755.

